

Verein *Förderung neuer Medien und Technologien im ländlichen Raum*

Satzung vom 16. September 2013

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „*Förderung neuer Medien und Technologien im ländlichen Raum*“.
- (2) Er hat den Sitz in Ulm.
- (3) Er soll in das Vereinsregister *eingetragen* werden und den Zusatz „e.V.“ führen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und des fachlichen Wissens in den Bereichen Technologie und neue Medien sowie die Förderung und Durchführung von Entwicklungs- und Infrastrukturmaßnahmen für infrastrukturell benachteiligte Regionen in Baden-Württemberg. Dies soll durch die Bündelung der kommunalen Interessen erfolgen.

(2) Unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, wird der Satzungszweck insbesondere verwirklicht durch:

- Schaffung einer Einrichtung um interessierte Bevölkerungskreise – insbesondere in ländlichen oder infrastrukturell benachteiligten Regionen – über den Zugang zu modernen Kommunikationseinrichtungen zu informieren
- Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in den interdisziplinären Bereichen der Technologie und neuen Medien
- Neutrale Analyse der Möglichkeiten des Infrastrukturausbaus im ländlichen Raum
- Durchführung von Veranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen zur Wissensvermittlung und zum Kommunikationsaustausch auf dem Gebiet des Infrastrukturausbaus
- Förderung des Rechtsverständnisses im Umgang mit modernen Informationstechnologien
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die ähnliche Zwecke verfolgen
- Unterstützung von Einrichtungen bei der Nutzung moderner Kommunikationseinrichtungen

(3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die seine Zwecke und Ziele unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (3) Der Antragsstellung ist eine Erklärung beizufügen, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr keine technischen und /oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen, ein PC mit Internetzugang vorhanden ist und der Kommunikation auf elektronischem Wege im Wesentlichen zugestimmt wird.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist zu begründen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann Beschwerde erhoben werden, die schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang beim Vorstand einzulegen ist. Über sie entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Erlöschen der juristischen Person oder bei natürlichen Personen durch Tod. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Beschluss des Gesamtvorstands auf Ersuchen des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Gründungsversammlung/ Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Der Verein kann auch Beiträge außerhalb des Kreises seiner Mitglieder einwerben.

§ 5 Förderer

- (1) Juristische und volljährige natürliche Personen können auch Förderer des Vereins werden. Förderer leisten ebenfalls keinen jährlichen finanziellen Beitrag, sie unterstützen den Verein aktiv bei der Erreichung seiner Ziele. Förderer haben nicht die Rechte von Mitgliedern; sie sind insbesondere weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.
- (2) Die Bestimmungen über Aufnahme, Ausschluss oder Beendigung nach § 3 (5) gelten für Förderer entsprechend. Die Erhebung außerordentlicher Umlagen von Förderern ist ausgeschlossen.

Organe des Vereins

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 7)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 8)

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu 15 Mitgliedern und setzt sich auf dem/der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie bis zu 11 Beisitzern zusammen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand ist personenbezogen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dessen Reihen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der restliche Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zur Selbstergänzung befugt oder die Mitgliederversammlung wählt (per außerordentlicher Mitgliederversammlung oder per schriftlicher Abstimmung) für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand. Das Ersatzmitglied ist voll stimmberechtigt, im Vorstand nach § 26 BGB zusätzlich voll vertretungsberechtigt.

(5) Die Einladung zu Vorstandssitzungen zur Beschlussfassung erfolgt schriftlich, per Fax oder auf elektronischem Wege durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der /die Vorsitzende, bei dessen / deren Verhinderung der/die stellvertretenden Vorsitzende, anwesend bzw. durch Beschlussvollmacht vertreten sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Zu Beweiszwecken ist von der Sitzung ein Protokoll anzufertigen, das von dem/ der Vorsitzenden oder dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden soll.

(8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fermündlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich oder fermündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/ der Vorsitzenden oder dem / der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(9) Dem/der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer kann eine Aufwandsentschädigung gewährleistet werden.

(10) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung unter Berücksichtigung der Vorschläge von Mitgliedern; die Vorbereitung von Wahlen und die Bestellung des Wahlvorstandes.
- (b) Die Einleitung der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren.
- (c) Die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Erstellung eines Jahresberichts und die Buchhaltung.
- (d) Die Erstellung eines Tätigkeitsberichts zur Vorlage an die Mitglieder.
- (e) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (f) Die Aufnahme neuer Mitglieder; die Unterbreitung von Vorschlägen auf Ausschluss von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung.
- (g) Die Bestellung eines Geschäftsführers für die Geschäfte der laufenden Verwaltung; dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (h) Die Einrichtung einer Geschäftsstelle für die Geschäfte der laufenden Verwaltung (er kann sich eine Geschäftsordnung geben).

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von *mindestens einem Dritte* der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Fax oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist verkürzt werden, sofern dies besondere Umstände erfordern und zulassen.

(5) Die Tagesordnung legt der Vorstand unter Berücksichtigung der Vorschläge ihrer Mitglieder fest.

(6) Die Mitgliederversammlung verhandelt in nicht-öffentlicher Sitzung und wird von dem/ der Vorsitzende oder dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei einfacher Mehrheit, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

(8) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht vorgeschrieben werden, können vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind hierüber umgehend zu informieren. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder – auch der nicht erschienenen – beschlossen werden.

(10) Zu Beweis Zwecken ist von der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von dem/ der Vorsitzenden oder dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden soll.

(11) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich verlangen, dass mit Ausnahme von Satzungsänderungen weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Versammlung diese Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(12) Die Mitglieder können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege fassen, wenn die einfache Mehrheit aller Mitglieder ihre Zustimmung hierzu schriftlich erklärt. Zur Einleitung der Herbeiführung eines Beschlusses versendet der Vorstand die Beschlussvorlage unter Angabe einer Frist an die Mitglieder. Die Frist, innerhalb derer die Mitglieder ihre schriftliche Stimmabgabe gegenüber dem Vorstand abgeben können, darf 14 Kalendertage nicht unterschreiten. Nach Auszählung der Stimmen durch den Vorstand wird das Ergebnis durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Ein Beschluss ist nach § 32 (2) BGB nur dann gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

(13) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- (b) Die Vorlage der Jahresrechnung und des Jahresberichts zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes.
- (c) Die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (d) Die Gebührenbefreiungen.
- (e) Die Aufgaben des Vereins.

- (f) Die Entscheidung über die Aufnahme von Förderer.
- (g) Die An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz.
- (h) Die Beteiligung an Gesellschaften.
- (i) Die Aufnahme von Darlehen ab EUR 5.000.
- (j) Die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
- (k) Das Beitragswesen.
- (l) Die Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und über den Verbleib der Mittel nach Auflösung des Vereins.

Satzungsänderung und Auflösung

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit gemäß § 8 Abs. 7 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit gemäß § 8 Abs. 7 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist in der Auflösungsversammlung zu bestimmen, an wen das Vermögen des Vereins fällt.

Ulm,

.....
(Ort) (Datum)

Namen und Unterschriften der Gründungsmitglieder

1. Name:

Unterschrift

2. Name:
Unterschrift

3. Name:
Unterschrift

4. Name:
Unterschrift

5. Name:
Unterschrift

6. Name:
Unterschrift

7. Name:
Unterschrift

8. Name:
Unterschrift